

Amtliches
Kreis-Blatt
für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Zeitzelle oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 35. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von D. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Nr. 280

Diez, Donnerstag den 30. November 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J. Nr. II. 12782 Diez, den 28. November 1916.

An die Herren Bürgermeister
**Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- und
Strickwaren.**

Die mit Undruckverfügung vom 20. November 1912,
J. Nr. II 12621, geforderte Anzeige über die im November
d. Js. erteilten Bezugsscheine über Stoffe zur Oberklei-
dung usw. ist mir ordnungsmäßig ausgefüllt, bis spä-
testens zum 3. Dezember d. Js. einzureichen.

Eventl. ist Bezahlungsanzeige zu erstatten.

Der angeordnete Termin ist genau einzu-
halten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Diez, den 24. November 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Gemeindevorstände bis
zum Schlusse jeden Monats fällige Anzeige über die im
Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstütz-
ungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend er-
statten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für November ein-
schließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, so-
weit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Sodann ist der Betrag der im November gezahlten
außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzuge-
ben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohl-
fahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 M.
für über das Maß der armenrechtlichen Woh- nungsunterstützung hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 M.
Krankenhausekosten und für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 M.
	zus. 360 M.

Die Berichte mögen bis zum 1. d. Mts. sämtlich vor-
liegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Bekanntmachung

**über die Vornahme einer Volkszählung
am 1. Dezember 1916.**

Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten
eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsan-
wesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der inner-
halb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom
30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vor-
übergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll.
Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht,
so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen
die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht
Gestorbenen mitzuzählen sind.

§ 2.

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung
der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushal-
tung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und haus-
wirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu ver-
stehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln
lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben
und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Ebenso wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haus-
haltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Ka-
serne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder
in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arrest-
haus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen,
die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensi-
onats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt)
Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schif-
fes usw.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung
übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung ver-
zeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

§ 3.
Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihre Vertreter verpflichtet.

§ 4.
Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5.
Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirke der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6.
In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebes, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische, nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen nach Zahl, Umfang und Zusammenfassung deutlich unterschieden werden.

§ 7.
Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8.
Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

§ 9.
Für die Beschaffung und Versendung der Druckfachen und für die Aufstellung der statistischen Übersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrags der Vergütung wird einer späteren Festsetzung vorbehalten.

§ 10.
Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anderes bestimmen.

§ 11.
Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer wesentlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 10 352.

Die z. den 17. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck vorstehender Bundesratsbekanntmachung zur Kenntnis. Die Volkszählung dient wichtigen staatlichen und wirtschaftlichen Zwecken. Auf ihre sorgfältige Durchführung ist daher besonderer Wert zu legen. Für die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Für die Zählung, die gemeindeweise erfolgt, werden folgende Drucke verwendet:

- a) die Haushaltungsliste A,
- b) die Zählerliste B,
- c) die Gemeindefliste C,
- d) die Kreisliste D.

Diese Formulare nebst Ausführungsanweisung werden Ihnen in den nächsten Tagen in ausreichender Menge zugehen. Einwiger Mehrbedarf ist sofort bei mir anzufordern.

Die Gemeindebehörden haben, wenn erforderlich, einen besonderen Zählungsausschuß zu bilden, dessen Aufgabe es ist, den Gemeindebezirk in Zählbezirke zu teilen und die Durchführung der Zählung zu überwachen. Die für die militärischen Anstalten erforderlichen Zählpapiere sind der obersten Militärbehörde des Ortes zu übergeben, die alle weiteren Anordnungen treffen wird. Im Uebrigen verweise ich auf die Ausführungsanweisung, sowie auf die auf der Vorder- und Rückseite der Haushaltungsliste A abgedruckten Anleitungen und Erläuterungen.

Ich hoffe, daß es auch diesmal gelingen wird überall Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Hinsichtlich der auch diesmal wieder sehr erwünschten Beilegung der Herren Lehrer der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen am Zählgeschäfte, hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch Erlass vom 11. ds. Mts. bestimmt, daß an den Volks- und Mittelschulen, deren Lehrkräfte sich an der Volkszählung betätigen, sowie gegebenenfalls auch an den Höheren Schulen, der Unterricht am 1. Dezember nachmittags und am 2. Dezember ganz ausfällt. Möglichenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden. Bis bestimmt zum 8. Dezember ds. Js. ist mir das gesamte Volkszählungsmaterial ordnungsmäßig und sauber aufgestellt vorzulegen. Ich vertraue, daß sich die Zählung ohne jede Störungen in Ihren Gemeinden vollzieht und daß Sie es sich auch diesmal angelegen sein lassen, einwandfreies Zählmaterial zu liefern. In Zweifelsfällen ist sofort hier anzufragen.

Mit Rücksicht darauf, daß mir selbst nur kurze Frist zur Nachprüfung der Zählpapiere und Aufstellung der Kreisliste gesetzt worden ist, sehe ich dem Eingang der Zählpapiere bestimmt bis zum 8. Dezember entgegen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Schön.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Viehzählung
am 1. Dezember 1916.

Bonn, 4. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Fledervieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind nach beiliegenden Zusammenstellungsmustern vorläufige, sämtliche Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Übersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 10 706.

Diez, den 24. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

(mit Ausnahme von Diez und Bad Ems.)

Abdruck zur Kenntnis und sorgfältigen Ausführung. Die Viehzählung fällt mit der am gleichen Tage stattfindenden Volkszählung zusammen, es können daher für beide Zählungen die gleichen Zählbezirke gebildet werden. Zu der Zählung werden folgende Formulare verwendet:

1. Zählbezirkslisten C und
2. Gemeindeflisten G.

Diese Formulare gehen Ihnen umgehend zu. Ich verweise auf die auf der Rückseite der Zählbezirkslisten C abgedruckten Anweisungen für die Zähler und die auf der Rückseite der Gemeindeflisten G abgedruckten Anweisungen für die Behörden, insbesondere für die letzteren auf den § 3 Abs. 1.

Wie bestimmt zum 4. Dezember d. Js. sind mir 2 Stille Gemeindeflisten mit der Umschrift und der Unterschrift der Zählbezirkslisten einzureichen. Die 3. Gemeindefliste verbleibt bei ihren Akten. Der Briefumschlag oder die Paketaufschrift ist mit der Aufschrift „Viehzählung am 1. Dezember 1916“ zu versehen.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine missverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindeflisten (G) festgestellt. Wir leben deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbe-

zirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (G) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und G als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verworfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählungen ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter § 3² enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Die für Preußen für den gleichen Tag vorgesehene Viehbestandsaufnahme kommt durch die Viehzählung in Fortfall.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Säcken vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) fällt folgende Fassung:

„Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, das Stroh von Lupinen, das Zuder- und Runkelrübenstreu, nicht dagegen die beim Ausdreschen anfallende Spreu.“

Artikel 2.

Der Absatz 1 des § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogr. Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste

bei Hegeldruschstroh	50 Mk.
bei gepreßtem Maschinendruschstroh	47 Mk.
bei ungepreßtem Maschinendruschstroh	40 Mk.

für 1000 Kilogramm Stroh von Lupinen, Zuder- und Runkelrübenstreu aller Art 40 Mark nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.“

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Dr. Helfferich.

I. 11 320.

Wiesbaden, den 23. November 1916.

Bekanntmachung.

Am 17. November d. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Viktoria“, Fabriknummer 368.140, grün gestrichen, mit dem Firmenschild „Ernst Geuser, Wiesbaden“ versehen. Wert: 75 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. M.
Weg.

Betrifft Ablieferung von Brotgetreide.

Die von der Reichsgetreidebestelle bisher gezahlte Druschprämie von 12 Mark für die Tonne hatte nur Gültigkeit bis zum 15. November 1916 einschl. Für Lieferung nach diesem Tage bis einschließlich 15. Dezember 1916 wird nur noch eine Druschprämie von 10 Mark für die Tonne gewährt. Für Brotgetreide, das nach dem 15. Dezember d. Jrs. abgeliefert wird, darf nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Druschprämie mehr gezahlt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung von Brotgetreide nach Kräften zu beschleunigen.

Der Vorsitzende des Preisaußenkomitees.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Staatszwang in England und Deutschland.**

Die allgemeine Zivildienstpflicht, die uns bevorsteht, regt zu vergleichenden Betrachtungen an, denn obwohl sie für uns eine vollkommene Neuheit darstellt, ist sie im Rahmen dieses alle Verhältnisse umwälzenden Krieges in England schon weit früher als in Deutschland angeregt und auf eine besondere Art durchgeführt worden. Der Krieg hat auch in England vieles über den Haufen gerannt, was Jahrhunderte als unveränderliches Recht der Engländer gegolten hat. Er hat vor allem aufgeräumt mit dem liberalen Individualismus, mit dem Gedanken, daß jeder seinen Platz im Staate, wie er wolle. Der Krieg hat auch in England wie in anderen Ländern die Volkswirtschaft grundlegend umgestaltet, und, wie in allen Ländern, so auch dort Frauenarbeit und Kinderarbeit mehr denn je in den Vordergrund des wirtschaftlichen Lebens gestellt. Was das letztere betrifft, so hat sich die Zunahme der in der englischen Volkswirtschaft beschäftigten Frauen seit Juli 1914 bis Juni 1916 auf 866 000 beziffert, was eine prozentuale Zunahme von 27 Prozent bedeutet. Die Zahl der beschäftigten Jugendlichen ist nur nach den Feststellungen der englischen Unterrichtsbehörden zu bemessen, die angeben, daß im Jahre 1915 etwa 45 000 Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren mehr als sonst von der Schule entlassen wurden, um ins Erwerbsleben zu treten. Diese Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit genügt aber in England noch nicht, um die unerhörten Anstrengungen der Industrie für Munition und Waffen halbwegs zu befriedigen. Die „Times“ haben bereits vor ungefähr vier Wochen vorgeschlagen, den Achtstundentag aufzuheben, soweit er eingeführt ist. Der wichtigste Eingriff aber, den die englische Volkswirtschaft erfahren hat, besteht eben in dem Zwangsarbeitsgesetz, das den verschleienden Namen Munitionsgesetz trägt und bereits am 2. Juli 1915 eingeführt wurde. Dies Gesetz greift mit unerhörter Rücksichtslosigkeit in die alten gewerkschaftlichen Regeln und in die früheren Grenzen des beruflichen und persönlichen englischen Lebens ein. Streiks sind dadurch verboten worden, alles ist zwangsweise der Entscheidung von Schiedsgerichten untergeordnet worden, und wer in eine Munitionsfabrik eingetreten war, kann nur unter besonderen Formen wieder heraus. Die gewohnte englische Freiheit ist auf dem Arbeitsmarkt nahezu ausgeschaltet. Trotzdem erleben wir für die Erziehung der englischen Arbeiter eine verhältnismäßig geringe Wirkung dieses Gesetzes. Die Streiks sind unvergleichlich häufiger aufgetreten, als etwa bei uns in Deutschland, und der Unwille über den Staatszwang ist größer und offener zum Ausdruck gekommen als in irgendeinem anderen Lande der Welt. Der Grund hierfür liegt eben darin, daß in England der soziale Staatsgedanke so gut wie gar nicht entwickelt wurde, daß England keine soziale Gesetzgebung im deutschen Sinne kennt und damit die hierdurch mögliche Erziehung vollkommen entbehrt hat. Wir Deutsche wissen jetzt erst, was wir unserer Arbeiterschutzesetzgebung überhaupt unserer ganzen Sozialreform für diesen Krieg nach draußen und für unsere Volkswirtschaft nach innen zu danken haben. Die soziale Unterordnung unter das Ganze ist in Deutschland beinahe eine Selbstverständlichkeit gelvor-

den und nicht die Form, sondern vielmehr der Inhalt gibt bei uns den Ausschlag. Das, was Hindenburg in seinem Brief über die Zivildienstpflicht der Industriearbeiter so scharf hervorhebt, ist in der Tat das Wichtigste: nicht der Staatszwang an sich, sondern die Gesinnung der Bürger, durch die der Staatszwang erst wirksamen und wirkenden Inhalt bekommt. Aus dieser Basis soll auch das neue Gesetz über die Zivildienstpflicht in Deutschland durchgeführt werden. Das neue Gesetz soll eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Tätigkeit im Dienste der Kriegsführung und der Kriegswirtschaft begründen. Diese Pflicht soll, wie die Wehrpflicht, allgemein und gleichmäßig sein, aber natürlich Alter, Gesundheitszustand und Beruf durchaus berücksichtigen. Der Zwang soll auch nur im Notfall als Machtmittel angewendet werden und immer soll die Gesinnung der vaterländischen Hilfsdienst in den Vordergrund gestellt werden. Dabei soll dieser vaterländische Hilfsdienst den weitesten Rahmen bekommen. Nicht nur die Arbeit für Munition und Waffen soll darunter verstanden werden, sondern auch die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen dringenden Bedarfs. Es versteht sich, wie wir schon früher hervorhoben, daß jeder Lohndruck vermieden und eventuell durch behördliche Gegenwirkung bekämpft werden wird. Die Opfer, die wir im Rahmen dieser allgemeinen inneren Dienstpflicht werden bringen müssen, stehen trotz mancher Härten, die naturgemäß damit verbunden sein werden, doch in keinerlei Verhältnis zu den ungeheuren und unvergleichlichen Opfern, die unsere tapferen Brüder und Söhne draußen im Felde oder auf hoher See für uns leisten. Daran wollen wir in jeder Stunde zuerst denken und bei jeder Erschwerung des inneren Lebens uns sagen, daß wir doch nur im Innern einen kleinen Teil von dem leisten, was draußen jeder als Pflicht gegen Staat und Vaterland für selbstverständlich hält.

Kleine Chronik.**Zwei große Schadenfeuer.**

haben London heimgesucht. Am Samstag brannte ein großes Lagerhaus von Luxuswaren in der Nähe der St. Pauls-Kathedrale und am Dienstag ein Lagerhaus am Themsehafen, hauptsächlich mit Reis und anderen Lebensmitteln. Der Schaden wird beide Male auf 200 000 Pfund geschätzt.

Die deutsche Schule in Sofia abgebrannt.

In der Montagnacht ist der größte Teil der deutschen Schule in Sofia abgebrannt. Hierdurch wird der Schulbetrieb empfindlich gestört, was umso bedauerlicher ist, als die Schule, die von 420 Kindern, davon zwei Drittel Bulgaren, besucht war, wertvolle Kulturarbeit leistete, und in der letzten Zeit einen besonders starken Zuspruch seitens der bulgarischen Bevölkerung fand. Der Schaden ist durch Versicherung nur teilweise gedeckt.

Umtausch der Fleischkarten und Brotbücher.

Donnerstag, den 30. November und Freitag, den 1. Dezember werden die Fleischkarten wie folgt umgetauscht:

Donnerstag, 30. Nov., vorm. von 8–12 Uhr, Nr. 1–500, nachm. von 2–6 Uhr, Nr. 501–1000,

Freitag, 1. Dez., vorm. von 8–12 Uhr, Nr. 1001–1500, nachmittags von 2–6 Uhr, Nr. 1501 bis Ende.

Zugleich werden den Inhabern der vorgenannten Fleischkarten die Brotkarten umgetauscht.

Freiendiez, den 28. November 1916.

Der Bürgermeister: Künzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems